



Konsortialvertrag (Consortium Agreement)

Factsheet der Nationalen Kontaktstelle Kleine und Mittlere Unternehmen, Stand August 2014

Zusätzlich zur Finanzhilfvereinbarung ist es bei Konsortien verpflichtend, einen Konsortialvertrag (Consortium Agreement) zu schließen. Von einem Konsortium spricht man, wenn mehrere Einrichtungen gemeinsam eine Maßnahme durchführen. Da die Finanzhilfvereinbarung in erster Linie das Verhältnis zwischen dem Konsortium und der Europäischen Kommission (KOM) regelt (das sogenannte Außenverhältnis), soll der Konsortialvertrag das Innenverhältnis des Konsortiums regeln und z. B. Regelungslücken füllen.

Da der Zusammenschluss der Konsortialpartner auf der Grundlage des Projekts erfolgt und an die Projektvorgaben aus der Finanzhilfvereinbarung vertraglich gebunden sein wird, dürfen die Regelungen im Konsortialvertrag der Finanzhilfvereinbarung der KOM nicht widersprechen. Somit ist der Konsortialvertrag ein privatrechtlicher Vertrag, den die Partnerorganisationen untereinander schließen. Die KOM ist keine Vertragspartnerin des Konsortialvertrags und überprüft diesen inhaltlich nicht, sondern macht nur wenige Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung (vgl. Art. 41.3 Grant Agreement (GA)).

Zeitlicher Abschluss

Gemäß Art. 41.3 GA ist der Abschluss eines Konsortialvertrags zwingend, soweit nichts anderes in den konkreten Ausschreibungsunterlagen (Arbeitsprogramm, Leitfaden zur Antragstellung etc.) geregelt ist. In den meisten Arbeitsprogrammen (Work Programme) findet sich der Hinweis, dass der Konsortialvertrag vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung zu schließen ist. Nur so können abweichende Regelungen im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Finanzhilfvereinbarung beschlossen werden. Ein Beispiel ist der Zugang der Partner zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten (Background). Dieses Thema sollte zwischen den Partnern geklärt werden, um eine reibungslose Projektimple-

mentierung gewährleisten zu können. Die ausführliche Definition von Background ist in Art. 24 GA geregelt.

Die KOM hat die Vorgabe, dass die Finanzhilfvereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Förderung an das Konsortium abgeschlossen werden muss. Somit laufen die internen Vertragsvorbereitungen im Konsortium zum Abschluss des Konsortialvertrags parallel zu den Vertragsvorbereitungen der Finanzhilfvereinbarung mit der KOM

Inhaltliche Vorgaben

In Art. 41.3 GA befindet sich der Hinweis auf den Regelungsgehalt des Konsortialvertrags. Der Vertrag darf der Finanzhilfvereinbarung inhaltlich nicht widersprechen. Darüber hinaus sollten folgende Punkte geregelt werden:

- die inhaltliche Organisation des Konsortiums
- das Management und der Zugang zum Teilnehmerportal (Participant Portal)
- die Verteilung der EU-Zuwendungen innerhalb des Konsortiums
- ergänzende Regelungen zu Rechten und Pflichten bezüglich bestehenden Wissens an den Einrichtungen (Background) und bezüglich der im Projekt generierten Ergebnisse (Results)
- Streitbeilegungsmechanismen
- interne Haftungs-, Vertraulichkeits- und Schadensersatzregelungen zwischen den Partnerorganisationen.

Musterkonsortialverträge in Horizont 2020

Zu Horizont 2020 haben sich verschiedene europäische Forschungseinrichtungen, Verbände und Interessenvertretungen zur Ausarbeitung von Musterkonsortialverträgen zusammengeschlossen. Diese Musterkonsortialverträge können als Grundlage für die abzuschließenden Verträge genutzt werden, müssen allerdings an die jeweiligen Gegebenheiten des Konsortiums und des Projekts angepasst werden.

Natürlich kann auch ein eigener Vertrag ausgearbeitet werden, der jedoch zwingend auf Konformität mit den Vorgaben der Finanzhilfevereinbarung überprüft werden muss.

Ein Vorteil von Musterkonsortialverträgen ist, dass einige Verträge bereits unter den Partnerorganisationen bekannt sind und so die Verhandlungen beschleunigt werden.

Bereits zu Horizont 2020 ausgearbeitete Muster gibt es aus verschiedenen Bereichen:

1. DESCA 2020 (Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Industrie)

DESCA ist wohl das bekannteste Konsortialvertragsmuster. Der Mustervertrag wurde durch Vertreter/innen verschiedener europäischer Forschungseinrichtungen und Universitäten bereits zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm erarbeitet und an Horizont 2020 angepasst.

Das Muster sowie eine Arbeitsversion mit Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen liegen auf der DESCA Internetseite: <http://www.desca-2020.eu/>

2. MCARD-2020 (Digital Europe - digitale Informationstechnologie)

Verschiedene Einrichtungen haben für den Bereich der digitalen Informationstechnologie einen Mustervertrag ausgearbeitet, der die speziellen Bedürfnisse und Interessen des Wirtschaftsbereichs berücksichtigt.

Das Muster sowie Kurzpräsentationen zu den einzelnen Regelungsbereichen (Management, Geistiges Eigentum, Haftung etc.) können auf der Seite von Digital Europe heruntergeladen werden.

<http://www.digitaleurope.org/Services/H2020Model-ConsortiumAgreement.aspx>

3. EUCARD- 2020 (EUCARD - Bereich Automobilbranche)

Im Bereich der Automobilbranche ist auf europäischer Ebene durch EUCARD (European Council for Automotive R&D) ein Muster ausgearbeitet worden, das auf diese spezielle Interessenlage abgestimmt ist.

<http://www.eucar.be/news-and-events/EUCAR%20Model%20Consortium%20Agreement/view>

Weitere Informationen

- http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/funding/reference_docs.html#h2020-mga-erc-ca
- <http://www.horizont2020.de/projekt-konsortialvertrag.htm>
- <https://www.iprhelppdesk.eu/node/2578>
- http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/fp7/89542/fp7-consortium-agreement-checklist_en.pdf (7.FRP!)

Disclaimer

Die Inhalte dieses Factsheets entsprechen dem Stand des Wissens zum Zeitpunkt der Erstellung des Factsheets. Eine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen wird nicht übernommen. Die Informationen stellen keine Rechtsberatung i. S. d. Rechtsberatungsgesetzes dar.

Ansprechpartner/innen in der Nationalen Kontaktstelle KMU

Nicole Schröder

Telefon: 030 67055-788

E-Mail: nicole.schroeder@dlr.de

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
DLR Projektträger
„Europäische und Internationale Zusammenarbeit“
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Telefon: 0228 3821-1964

E-Mail: info@nks-kmu.de

Internet: www.nks-kmu.de